

Stenographisches Protokoll

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 15. Feber 1961

Tagesordnung

1. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe
3. Ergänzung der Abänderung des Mutterschutzgesetzes
4. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 2617)
Entschuldigungen (S. 2617)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 138 bis 141 (S. 2617)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 2621)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 124 (S. 2621)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (364 d. B.): Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (365 d. B.)
Berichterstatterin Dr. Stella Klein-Löw (S. 2618)
Genehmigung (S. 2618)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (369 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe (370 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 2619)

Genehmigung (S. 2619)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (121/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (371 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 2619)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2621)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Grete Rehor, Wilhelmine Moik, Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes (124/A)

Anfragen der Abgeordneten

Czernetz, Strasser, Klenner, Mark und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Berichterstattung der Bundesregierung über die Tätigkeit in der OEEC/OECD (182/J)

Czernetz, Strasser, Dr. Migsch, Holoubek und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Kraftfahrverordnung 1955 (183/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (138/A. B. zu 159/J)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (139/A. B. zu 163/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen (140/A. B. zu 177/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (141/A. B. zu 156/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 60. Sitzung vom 9. Feber 1961 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Glaser, Strommer, Bögl, Suchanek, Jessner, Benya und Schneeberger.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bleyer und Mitterer und der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kreisky.

Seit der letzten Haussitzung sind vier Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (364 der Beilagen): Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (365 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Dr. Stella Klein-Löw: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 364 der Beilagen beschäftigt sich mit dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Ein solches Übereinkommen erwies sich bereits nach dem ersten Weltkrieg als sehr notwendig, weil die Schiedsgerichtsbarkeit an Wichtigkeit zunahm. Es wurde zweimal eine Regelung getroffen: einmal im „Genfer Protokoll“ vom Jahre 1923, das zweite Mal im „Genfer Abkommen“ vom Jahre 1927. Österreich hat in beiden Fällen die Ratifikationsurkunden hinterlegt, und zwar im Jahre 1928 beziehungsweise 1930.

Das vorliegende Übereinkommen ist in einer diplomatischen Staatenkonferenz in New York ausgearbeitet worden, die vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1958 getagt hat. Damals hat eine österreichische Delegation wohl die Schlußakte der Konferenz, nicht aber das Übereinkommen selbst unterzeichnet.

Ich bringe nun ganz kurz den Inhalt des Übereinkommens:

Im Artikel I wird der Begriff des Schiedsspruches und seine Anwendbarkeit umrissen. Wichtig ist, daß es sich nur um Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen handelt, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Die Schiedssprüche beziehen sich in unserem Fall hauptsächlich auf Streitfälle in Handelssachen.

Die Artikel II bis IV behandeln die Anerkennung der Schiedsvereinbarungen, ihre Voraussetzung und Durchführung.

Die Artikel V und VI enthalten die Versagungsgründe und das Verfahren in jenen Fällen, in denen Versagungsgründe vorliegen.

Der Artikel VII bespricht das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen Verträgen der Vertragsstaaten über denselben Gegenstand.

Die Artikel VIII bis X umreißen den Kreis der Staaten, die berechtigt sind, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Der Artikel XI enthält die sogenannte „federal clause“, die für jene Staaten bestimmt ist, die durch ihre Bundesverfassung in gewissen Materien nicht ermächtigt sind, ihre Gliedstaaten an internationale Verträge zu binden.

Der Artikel XII besagt, daß das Übereinkommen, das am 7. Juni 1959 in Kraft getreten ist, bei uns in Österreich am 90. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft treten wird.

Der Artikel XIII beinhaltet die Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen.

Der Artikel XIV behandelt die Gegenseitigkeit des Übereinkommens.

Die Artikel XV und XVI schließlich besagen, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle beteiligten Staaten von Beitritten und Kündigungen in Kenntnis zu setzen hat. Das Abkommen wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das ist der Inhalt des Übereinkommens. Was spricht für den Beitritt Österreichs? Zwei Gründe:

1. Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ist größer als der Anwendungsbereich jener Übereinkommen, denen Österreich in der Ersten Republik beigetreten ist.

2. Es ist mit dem Beitritt einer Reihe von Staaten zu rechnen, die erst nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind. Diese Staaten verbindet mit uns der Exporthandel, und Österreich muß Interesse daran haben, daß die Schiedsgerichtsbarkeit geregelt ist. Die Rechtsprechung gerade in diesen Staaten hat nämlich keine Tradition und ist von unserer sehr verschieden. Daher ist die Schiedsgerichtsbarkeit da besonders wichtig.

Das Übereinkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates.

Im Justizausschuß wurde diese Vorlage im Beisein des Herrn Bundesministers für Justiz am 18. Jänner 1961 behandelt und nach einer Wortmeldung des Herrn Abgeordneten Eichinger einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Übereinkommen (364 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls eine Debatte gewünscht wird, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (369 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe (370 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Wallner:** Hohes Haus! Ich habe über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe (369 der Beilagen) zu berichten.

In den Jahren nach 1945 wurden mit allen Donaustaaten mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland Abkommen zur Regelung der Schifffahrt auf der Donau abgeschlossen, um vor allem Schiffen unter österreichischer Flagge die Möglichkeit zu geben, auch außerhalb des österreichischen Staatsgebietes die Donau zu befahren. Diese Abkommen haben unter anderem auch die Zollbehandlung der Donauschiffe geregelt. Mit der Bundesrepublik Deutschland konnte wegen verschiedener Schwierigkeiten, die in erster Linie auf staatsrechtlicher Ebene lagen, bisher noch kein diesbezügliches Abkommen in Kraft gesetzt werden.

Durch das vorliegende Abkommen soll nunmehr auch die zollrechtliche Behandlung der Donauschifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden. Das Abkommen ist insbesondere hinsichtlich seiner Artikel 2 Abs. 1 und 2 und Artikel 3 Abs. 2 gesetzändernd. Unter „Schiffsvorräte“ nach Artikel 2 Abs. 1 sind nämlich auch Tabakwaren und weingeisthaltige Getränke einzureihen, die nach dem österreichischen Zollrecht nur in eingeschränktem Ausmaß die Abgabefreiheit als Schiffsvorräte genießen. Artikel 2 Abs. 2 enthält eine über die Befreiungsbestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959 hinausgehende Befreiungsbestimmung und ist deshalb gesetzändernd. Artikel 3 Abs. 2 ist deshalb gesetzändernd, weil nach dem österreichischen Zollrecht auch dort, wo die Donau die Grenze zwischen zwei Staaten bildet, dann ein Zollverfahren durchgeführt werden kann, wenn ein Schiff in die österreichische Hälfte des Flußlaufes einfährt. Das erwähnte Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 9. Feber 1961 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Sebinger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe (369 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, so beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (121/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (371 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Mutterschutzgesetzes.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik.

Bevor ich der Frau Berichterstatterin das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu diesem Punkt ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Kostroun, Grete Rehor, Dr. Kandutsch und Genossen vorliegt. Der Text dieses Antrages ist bereits an alle Abgeordneten verteilt worden und daher bekannt. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Ich bitte nunmehr die Frau Berichterstatterin um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik:** Hohes Haus! Der Antrag 121/A betrifft eine Änderung der Mutterschutzgesetznovelle vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240. Dieser Antrag wurde am 1. Feber 1961 als Initiativantrag eingebracht und dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, mit dem das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, abgeändert wurde, wurde der Karenzurlaub im Höchstausmaß bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes verlängert.

Über die Frage, ob Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub bereits vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle zum Mutterschutzgesetz angetreten haben und sich nach diesem Zeitpunkt im Karenzurlaub be-

funden haben oder noch befinden, Anspruch auf den verlängerten Karenzurlaub haben, sind Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht, die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf beseitigt werden sollen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 13. Feber 1961 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen fast alle anwesenden Mitglieder des Sozialausschusses, die Abgeordneten Reich, Dr. Kummer, Kindl, Hoffmann, Kulhanek, Machunze, Dr. Hofeneder, Grete Rehor, Uhlir, Horr, Kysela, Pölzer, Ausschuß-Obmannstellvertreter Altenburger und die Berichterstatterin das Wort. Im Zuge der Beratung hat die Berichterstatterin eine neue Fassung des Entwurfes vorgelegt, die der Ausschuß seinen weiteren Beratungen zugrunde legte.

Der Ausschuß hat folgende Textierung einstimmig angenommen:

„Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, mit dem das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, abgeändert wird, ist nach Art. I ein Art. I a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Artikel I a.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1960 nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben oder noch befinden. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.“

Artikel II.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957.“

Mit der Genehmigung dieses Wortlautes durch den Nationalrat beseitigen wir ein Unrecht, das den Frauen zugefügt wurde, die sich in unbezahlt Karenzurlaub befunden haben und deren Karenzurlaub über den 1. Jänner hinausreichte. Der Ausschuß hat dieser Fassung einstimmig die Zustimmung gegeben.

Nun hat der Herr Präsident des Hauses einen von Abgeordneten aller Parteien unterstützten Antrag vorgelegt, der sich damit beschäftigt, daß der Karenzurlaub nicht auf die Lehrzeit anzurechnen ist, wenn sich die Mutter noch im Lehrverhältnis befindet, daß also durch den einjährigen Karenzurlaub die Lehrzeit nicht um ein Jahr verkürzt werden kann. Es wird daher folgende Fassung

vorgeschlagen, und ich trete als Berichterstatterin diesem Antrag bei:

a) Der Titel des Gesetzentwurfes hat zu lauten:

„Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, mit dem das Mutterschutzgesetz abgeändert wird, ergänzt wird.“

b) Im Artikel I in der Fassung des Ausschußberichtes tritt an Stelle der Zeilen 1 bis 4 folgender Wortlaut:

„Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, mit dem das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, abgeändert wird, wird wie folgt ergänzt:

1. Im Art. I wird dem § 15 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ein Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes wird auf die Dauer der Lehrzeit nicht angerechnet.“

2. Nach Art. I wird ein Art. I a mit folgendem Wortlaut eingefügt:“

Ich habe diesen Artikel bereits verlesen.

c) Nach dem bereits im Ausschußbericht enthaltenen Artikel I a wird als Z. 3 eingefügt:

„3. Nach Art. I a wird ein Art. I b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel I b.

Im § 40 Abs. 2 Z. 3 des Mutterschutzgesetzes sind die Worte ‚soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,‘ durch die Worte ‚soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, und um den letzten Satz des § 15 Abs. 2, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,‘ zu ersetzen.“

d) Artikel II erhält folgende Fassung:

„Artikel II.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, in dem auch dieser Antrag schon diskutiert wurde, hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und auch seine Zustimmung dafür gegeben, daß dieser Antrag heute im Haus mitbehandelt und beschlossen werden soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetz-

entwurf unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß eine Debatte stattfindet, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes, womit das Mutterschutzgesetz abgeändert wird, in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Kostroun, Grete Rehor, Dr. Kandutsch und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Präsident: Wir kommen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder. Es sind nun diese sechs Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen. Vom Nationalrat werden hievon fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder und vom Bundesrat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Es liegt mir nun bezüglich der Wahl der vom Nationalrat zu wählenden fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder folgender Vorschlag vor: als Mitglieder die Abgeordneten Czernetz, Mark, Strasser, Stürgh und Dr. Tončić; als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Kranzmayr, Olah und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Keine Einwendung. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme. Der Wahlvorschlag ist somit genehmigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es liegt ein Antrag der Parteien vor, den heute eingebrachten Antrag der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik, Dr. Kandutsch und Genossen (124/A), betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes, noch in der heutigen Sitzung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall, der Antrag ist somit dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten